



GEMEINDE WALD AR

**Entschädigungs- und Spesenreglement
für
Behörden, Mitglieder von Kommissionen und
Arbeitsgruppen, Delegierte und Mitarbeitende**

Gemeinderat, 25. April 2023

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement definiert Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für vom Volk oder dem Gemeinderat gewählte Personen. Insbesondere:

Art. 2 - Gemeindepräsidium, Vizepräsidium und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Art. 3 - Geschäftsprüfungskommission (GPK) Präsidium und Mitglieder

Art. 4 - Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie von der Gemeinde Delegierte

Art. 5 - Jugendliche in Arbeitsgruppen

Art. 6 - Mitarbeitende

II. Entschädigungen

Art. 2 Gemeinderat

¹ Pauschale Jahresentschädigungen: Bei den Ansätzen handelt es sich um Bruttoentschädigungen. Beiträge für SVA und PK werden in Abzug gebracht.

- Gemeindepräsidium	CHF	45'000.-
- Vizepräsidium	CHF	10'000.-
- Gemeinderat, 5 Personen	CHF	7'500.-

² Pauschale Spesen

- Gemeindepräsidium	CHF	6'000.-
- Vizepräsidium	CHF	1'500.-
- Gemeinderat, 5 Personen	CHF	600.-

³ Sitzungsentschädigung

Mit der Pauschalentschädigung des Gemeindepräsidiums sind alle Aufgaben und Termine abgegolten. Bei Abend- und Wochenendterminen sind Ausnahmen in begründeten Fällen möglich.

Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und öffentlichen Veranstaltungen wird kein zusätzliches Honorar entschädigt.

Für den Vorsitz in ressortbezogenen Kommissionen wird kein Zuschlag entschädigt. Sitzungsgelder werden ausgerichtet für die Teilnahme an Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen.

- Sitzungsentschädigung mit Protokoll	CHF	90.-
- Sitzungsentschädigung	CHF	60.-

⁴ Weitere Honorare: Für die Teilnahme an Versammlungen, Begehungen, Einspracheverhandlungen, Kursbesuche etc. gelten für die effektive Sitzungszeit nachstehende Ansätze:

- Bis zu 2 Stunden	CHF	60.-
- 2 Stunden bis ½ Tag	CHF	100.-
- ½ Tag bis 1 Tag	CHF	200.-

⁵ Reisezeiten für Anlässe ausserhalb der Gemeinde werden entschädigt, wenn die Sitzungsentschädigung zu Lasten der Gemeinde geht:

- Hin- und Rückweg bis zu einer Stunde	CHF	20.-
- Hin- und Rückweg mehr als eine Stunde	CHF	30.-

Art. 3 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Pauschale Jahresentschädigungen: Bei den Ansätzen handelt es sich um Bruttoentschädigungen. Beiträge für SVA werden in Abzug gebracht.

- Präsidium GPK	CHF	1'000.-
- Mitglied GPK, 2 Personen	CHF	500.-

² Sitzungsentschädigung

- Sitzungsentschädigung mit Protokoll	CHF	90.-
- Sitzungsentschädigung	CHF	60.-

³ Weitere Honorare: Für die Teilnahme an Versammlungen, Begehungen, Einspracheverhandlungen, Kursbesuche etc. gelten für die effektive Sitzungszeit nachstehende Ansätze:

- Bis zu 2 Stunden	CHF	60.-
- 2 Stunden bis ½ Tag	CHF	100.-
- ½ Tag bis 1 Tag	CHF	200.-

⁴ Reisezeiten für Anlässe ausserhalb der Gemeinde werden entschädigt, wenn die Sitzungsentschädigung zu Lasten der Gemeinde geht:

- Hin- und Rückweg bis zu einer Stunde	CHF	20.-
- Hin- und Rückweg mehr als eine Stunde	CHF	30.-

Art. 4 Mitglieder, inkl. Vorsitz, von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie von der Gemeinde Delegierte

¹ Sitzungsentschädigungen werden ausgerichtet für Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen:

- Sitzungsentschädigung mit Protokoll	CHF	90.-
- Sitzungsentschädigung	CHF	60.-

² Weitere Honorare: Für die Teilnahme an Versammlungen, Begehungen, Einspracheverhandlungen, Kursbesuche etc. gelten für die effektive Sitzungszeit nachstehende Ansätze:

- Bis zu 2 Stunden	CHF	60.-
- 2 Stunden bis ½ Tag	CHF	100.-
- ½ Tag bis 1 Tag	CHF	200.-

³ Reisezeiten für Anlässe ausserhalb der Gemeinde werden entschädigt, wenn die Sitzungsentschädigung zu Lasten der Gemeinde geht:

- Hin- und Rückweg bis zu einer Stunde	CHF	20.-
- Hin- und Rückweg mehr als eine Stunde	CHF	30.-

⁴ Von der Gemeinde Delegierte werden gemäss Reglement entschädigt, soweit keine Entschädigung von der betreffenden Organisation erfolgt.

Art. 5 Jugendliche in Arbeitsgruppen

¹ Sitzungsentschädigung

Sitzungsgelder werden ausgerichtet für Sitzungen der Arbeitsgruppe Jugendraum:

- Sitzungsentschädigung	CHF	30.-
-------------------------	-----	------

Art. 6 Mitarbeitende

¹ Sitzungsentschädigungen werden ausgerichtet für Kommissionssitzungen und Arbeitsgruppensitzungen, sofern diese nicht als Arbeitszeit erfasst werden können:

- Sitzungsentschädigung mit Protokoll	CHF	90.-
- Sitzungsentschädigung	CHF	60.-

² Weitere Honorare: Für die Teilnahme an Versammlungen, Begehungen, Einspracheverhandlungen, Kursbesuche etc. gelten für die effektive Sitzungszeit nachstehende Ansätze, sofern diese (inkl. Protokoll) nicht als Arbeitszeit erfasst werden können:

- Bis zu 2 Stunden	CHF	60.-
- 2 Stunden bis ½ Tag	CHF	100.-
- ½ Tag bis 1 Tag	CHF	200.-

³ Reisezeiten für Anlässe ausserhalb der Gemeinde werden entschädigt, wenn die Sitzungsentschädigung zu Lasten der Gemeinde geht:

- Hin- und Rückweg bis zu einer Stunde	CHF	20.-
- Hin- und Rückweg mehr als eine Stunde	CHF	30.-

III. Spesen

¹ Wenn möglich sind die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Es werden die Kosten für ein 2. Klasse-Billett (1. Klasse mit Halbtax) erstattet. Wo sinnvoll ist das GA der Gemeinde Wald zu benützen.

² Kilometerentschädigungen für die Benützung von Privatfahrzeugen werden gemäss Distanztabelle (bGS 142.211.1) entschädigt:

- Kilometerentschädigung	CHF	0.70
--------------------------	-----	------

³ Für auswärtige Verpflegung gilt nachstehender Ansatz:

- Mittagessen	CHF	30.-
---------------	-----	------

IV. Diverses

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel zum Ende des Rechnungsjahres, bei Austritt aus der Funktion oder bei Abschluss eines Projekts.

² Das Präsidium wird monatlich mit 1/12 der Jahresentschädigung und Spesenpauschale entschädigt. Das Präsidium ist der Pensionskasse und dem UVG angeschlossen.

³ Gemeinderätinnen und Gemeinderäten wird jeweils per 30. Juni des laufenden Jahres die Hälfte der Grundpauschale ausbezahlt. Die Schlussabrechnung erfolgt per Ende Jahr.

⁴ Bei längerfristigem Ausfall des Präsidiums (länger als ein Monat) wird das Vizepräsidium analog dem Präsidium entschädigt.

⁵ Die Entschädigungen sind gerechnet ohne allfällige Sozialabgaben; diese werden entsprechend gesetzlicher Vorgaben abgerechnet.

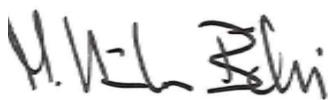
⁶ Die Gemeinde trägt einen angemessenen Beitrag für amtsbezogene Aus- und Weiterbildung.

⁷ Wird ein Behördenmitglied bei einer Gesamterneuerungswahl nicht mehr gewählt, wird die vereinbarte Entschädigungspauschale ab 1. Juni für drei Monate vergütet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Inkraftsetzung

Das vorliegende Entschädigungs- und Spesenreglement wurde durch den Gemeinderat am 25. April 2023 zu Hd. der öffentlichen Diskussion und Volksabstimmung am 18. Juni 2023 genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.



Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin



Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin